

7711.

**Berichtigung
der Grundordnung
der Fachhochschule Koblenz**

(StAnz. Nr. 32 vom 5. September 2005
S. 1189)

Die obige Grundordnung der Fachhochschule Koblenz wird wie folgt berichtigt:

Nach der Überschrift ist folgender Text einzufügen:

Vom 8. August 2005

7712.

**Ordnung
zur Änderung der Habilitationsordnung
des Fachbereichs III der Universität Trier**

Vom 30. September 2005

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 13. Juli 2005 die nachfolgende Änderung der Habilitationsordnung des Fachbereichs III der Universität Trier beschlossen. Diese Änderung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 15. September 2005, Az.: 15225 - 52 322-5/44 (5), genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Habilitationsordnung des Fachbereichs III der Universität Trier vom 1. Juni 1981 (StAnz. S. 487), zuletzt geändert durch Ordnung vom 22. Oktober 2002 (StAnz. S. 2669), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung wird durch den Fachbereichsrat ein Gutachterausschuss gewählt. Ihm gehören drei oder fünf Universitätsprofessoren oder Habilitierte mit vollem Stimmrecht an. Jeder von ihnen hat ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Die Mehrheit der Mitglieder des Gutachterausschusses müssen Universitätsprofessoren der Universität Trier sein. Dem Gutachterausschuss können bis zu zwei Universitätsprofessoren oder Habilitierte anderer Fachbereiche oder anderer wissenschaftlicher Hochschulen angehören. Der Habilitand kann bei der Meldung die Hinzuziehung eines bestimmten auswärtigen Gutachters beantragen; dem Antrag ist stattzugeben. Dabei darf die Gesamtzahl von fünf Gutachtern nicht überschritten werden.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Habilitationsordnung des Fachbereichs III der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 30. September 2005

Die Dekanin
des Fachbereichs III
der Universität Trier
Prof. Dr. Helga Schnabel-Schüle

7713.

**Organisationsatzung
des Instituts für Europäische und
Internationale Wirtschaftsstudien
(Europa-Institut)
der Fachhochschule Worms**

Aufgrund des § 76 Abs. 2 Nr. 7 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 1. September 2003 (GVBl. S. 167) hat der Senat der Fachhochschule Worms am 15. Juni 2005 die folgende Ordnung für das Institut für Europäische und Internationale Wirtschaftsstudien (Europa-Institut) der Fachhochschule Worms beschlossen. Der Hochschulrat hat der Ordnung aufgrund des § 74 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG am 14. Oktober 2005 zugestimmt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

1. Einrichtung und Betrieb

1.1 An der Fachhochschule Worms wird ein Institut für Europäische und Internationale Wirtschaftsstudien (Europa-Institut) als zentrale Einrichtung unter der Verantwortung des Senates gemäß § 90 Abs. 2 HochSchG errichtet.

Das Institut ist ein Kompetenzschwerpunkt für europäische und internationale wirtschaftswissenschaftliche Studien sowie Forschungs- und Entwicklungsprojekte.

1.2 Das Institut steht allen Fachbereichen der Fachhochschule Worms im Rahmen der Kapazität im Sinne der unter 2. aufgeführten Aufgaben zur Mitarbeit offen.

1.3 Der Standort des Instituts ist Worms.

2. Aufgaben des Instituts

Das Institut für Europäische und Internationale Wirtschaftsstudien (Europa-Institut) übernimmt die folgenden Aufgaben:

- Lehre und Weiterbildung, dabei insbesondere die Durchführung von Postgraduierten-Studiengängen in Kooperation mit ausländischen, insbesondere europäischen Hochschulen
- Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten und von Projekten der wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Schwerpunkt Europäische und Internationale Wirtschafts- und Sozialstrukturen, vor allem in Zusammenarbeit mit Institutionen der Europäischen Gemeinschaft und anderen international tätigen Organisationen
- Zusätzliche Sprachangebote, einschließlich der Wirtschaftssprache Deutsch, für die in Worms ansässigen Fachbereiche im Rahmen der verfügbaren personellen und sachlichen Kapazität
- Angebot an landeskundlichen und interkulturellen Themen
- Entwicklung von Lehrmaterialien zu europawissenschaftlichen Fächern in Kooperation mit Partnerinstitutionen im europäischen Ausland
- Herausgabe wissenschaftlicher Veröffentlichungen
- Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen, Kolloquien, Workshops und Tagungen
- Durchführung von Maßnahmen der Weiterbildung und berufsintegrierter Studienangebote

3. Leitung

3.1 Das Institut für Europäische und Internationale Wirtschaftsstudien (Europa - Institut) hat einen Direktor bzw. eine Direktorin und einen stellvertretenden Direktor bzw. eine stellvertretende Direktorin. Beide sind Professoren bzw. Professorinnen der Fachhochschule Worms. Die Leitung wird vom Senat der Fachhochschule Worms im Einvernehmen mit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin bestellt. Die Bestellung erfolgt für eine Dauer von jeweils 4 Jahren.

3.2 Die Leitung des Instituts für Europäische und Internationale Wirtschaftsstudien (Europa - Institut) nimmt die Aufgaben des Instituts nach Nr. 2 wahr, führt die laufenden Geschäfte und berichtet dem Senat über die laufenden Aktivitäten.

4. Tätigkeit von Professorinnen bzw. Professoren

Professorinnen bzw. Professoren der Fachhochschule können, mit Zustimmung der betroffenen Fachbereiche, zeitlich befristet oder auf Dauer im Institut zur Erfüllung der Aufgaben mitarbeiten. Ihre Mitarbeit ist abhängig von dem zu bearbeitenden Projekt und erfolgt nach Begutachtung durch den Ausschuss.

5. Ausschuss

5.1 Der Senat der Fachhochschule bildet zur Wahrnehmung seiner Aufgaben einen Ausschuss. Dieser führt die Bezeichnung „Ausschuss Europa-Institut“. Der Ausschuss hat die Aufgabe, die für den Betrieb des Instituts notwendigen Grundsatzregelungen zu treffen, insbesondere verabschiedet er die Jahresplanung, bestehend aus Investitions-, Aktivitäts-, und Personalplanung und unterbreitet dem Senat Vorschläge zur Bestellung der Leitung. Der Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

5.2 Der Ausschuss besteht aus:

- a. der Präsidentin bzw. dem Präsidenten bzw. deren oder dessen Vertreter bzw. Vertreterin
- b. zwei Professorinnen oder Professoren
- c. dem Direktor bzw. der Direktorin des Instituts
- d. zwei Studierenden außerhalb des Beschäftigungsverhältnisses des Europa-Instituts
- e. einem Mitglied der Gruppe der akademischen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 37 Abs. 2 HochSchG) außerhalb des Beschäftigungsverhältnisses des Europa-Instituts

Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende.

5.3 Der Ausschuss tagt mindestens einmal je Semester. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern bzw. dem Direktor oder der Direktorin des Instituts ist er spätestens innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.

6. In-Kraft-Treten

Diese Organisationsregelung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Worms, den 14. Oktober 2005

Der Präsident
der Fachhochschule Worms
Prof. Dr. Dr. h.c. Joachim W. Herzog